



PATIENTENVERFÜGUNG

HABEN SIE EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

Wenn ja, heften Sie diese bitte im Original oder in Kopie hier ein.

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, das Sie für den Fall schreiben, dass Sie nicht mehr Ihren Willen äußern können. So bleibt Ihre Selbstbestimmung gewahrt. Die Patientenverfügung beinhaltet, ob und welche medizinischen Maßnahmen vorgenommen werden dürfen. Der Schwerpunkt liegt dabei bei lebensverlängernden Maßnahmen.

Der Inhalt einer Patientenverfügung muss sehr sorgfältig überlegt sein. Es gibt viele Hilfestellungen, um eine individuelle Patientenverfügung aufzusetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt darüber.

Im Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) wird die verbindlichen Patientenverfügungen gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der der künftige Patient eine medizinische Behandlung (beispielsweise lebensverlängernde Maßnahmen) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (z. B. weil er bewusstlos ist). In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Außerdem muss aus der Patientenverfügung hervorgehen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt. Voraussetzung für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung ist eine umfassende ärztliche Aufklärung.

Die Verfügung muss schriftlich mit Angabe des Datums vor einem Anwalt, einem Notar oder einem entsprechenden Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet werden. Sie bleibt für acht Jahre wirksam und muss dann wieder bestätigt werden, wofür erneut eine ärztliche Aufklärung erfolgen muss. Danach beginnt die Frist von neuem zu laufen. Kann eine Person eine Patientenverfügung nicht erneuern, weil sie nicht entscheidungsfähig ist, so behält sie trotz des Ablaufs von acht Jahren, ihre Gültigkeit.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit von dem Patienten selbst höchstpersönlich widerrufen werden. Eine Patientenverfügung kann im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. Dies ist empfehlenswert, da die Ärzte bei entsprechenden Voraussetzungen dort nachschauen und nach Ihren Wünschen handeln können.

Einen Ratgeber hierzu hat die katholische Kirche, Erzdiözese Wien mit dem Dachverband Hospiz gemeinsam mit der Patientenadvokatur entwickelt.

Adressen, die helfen:

Dachverband HOSPIZ Österreich (DVHÖ)

Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0)1 803 98 68

Fax : +43 (0)1 803 25 80

eMail: dachverband@hospiz.at

Website: www.hospiz.at

NÖ Patienten- und Pflegeadvokatur

Haus 13, Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten

Telefon: 02742/9005-15575

Fax: 02742/9005-15660

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Website: www.patientenadvokatur.com

Informationen zum Thema Patientenverfügung

Website: www.oesterreich.gv.at